

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 33

23. April

2021

Haushaltssatzung des Main-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) und der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), beide in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142, 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310) hat der Kreistag am 22.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Haushaltsgesamtbeträge

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-471.530.431 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	480.508.482 Euro
mit einem Saldo von	8.978.051 Euro

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 Euro
mit einem Saldo von	0 Euro

mit einem Fehlbedarf von	8.978.051 Euro
--------------------------	----------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.220.185 Euro
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.847.740 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-83.986.830 Euro
mit einem Saldo von	-74.139.090 Euro

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	74.139.090 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-20.752.700 Euro
mit einem Saldo von	53.386.390 Euro

mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	-9.532.515 Euro
--	-----------------

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf
74.139.090 Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird festgesetzt auf
7.000.000 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf
20.000.000 Euro.

§ 5 Hebesätze der Kreisumlage

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

Kreisumlage	31,05 v.H. der Umlagegrundlagen,
Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage)	15,45 v.H. der Umlagegrundlagen.

Die Kreisumlage einschließlich des Zuschlages ist mit je 1/12 der Jahressollbeträge zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

§ 6 Stellenplan

Es gilt der vom Kreistag am 22.02.2021 als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7 Haushaltsvermerke

Es gelten die Haushaltsvermerke gemäß Anlage 1 zu dieser Haushaltssatzung.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dürfen in folgenden Fällen geleistet werden:

1. mit vorheriger Zustimmung des Finanzdezernenten
 - a) überplanmäßig bis 50.000 Euro und
 - b) außerplanmäßig bis 30.000 Euro,
2. mit vorheriger Zustimmung des Kreisausschusses
 - a) Ausgaben, die auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sind.
 - b) Sonstige Ausgaben, wenn sie durch spezielle Einnahmen gedeckt sind oder geringfügig sind. Als geringfügig gelten Überschreitungen um bis zu 100 % bei Ansätzen bis zu 100.000 Euro, bis zu 30 % bei Ansätzen über 100.000 Euro bis zu 500.000 Euro, bis zu 15 % bei Ansätzen über 500.000 Euro sowie außerplanmäßige Ausgaben bis 75.000 Euro.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Überplanmäßige Verpflichtungen (§ 102 Abs. 5 HGO) dürfen mit vorheriger Zustimmung des Kreisausschusses eingegangen werden, wenn sie geringfügig sind. Als geringfügig gelten Überschreitungen um bis zu
50 % bei Verpflichtungsermächtigungen bis zu 250.000 Euro,
30 % bei Verpflichtungsermächtigungen über 250.000 Euro.

In allen übrigen Fällen und bei außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.

§ 10 Haushaltsausgleich

1. Der Fehlbedarf des Ergebnishaushalts wird gemäß § 92 HGO aus Mitteln der aus Überschüssen der Vorjahre gebildeten Rücklage ausgeglichen.
2. Der Fehlbedarf des Finanzhaushalts kann mit vorhandenen liquiden Mitteln ausgeglichen werden. Falls erforderlich wird eine Einvernehmenserteilung der nächsthöheren Aufsichtsbehörde beantragt.

Hofheim am Taunus, den 22.02.2021

Main-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss

Michael Cyriax
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Main-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3, 4 der Haushaltssatzung, sowie der Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs und zum festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Wirtschaftsplan der Volkshochschule Main-Taunus-Kreis sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2021 gemäß § 92 Absatz 5 Nummer 2 HGO;

2. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung des Main-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehenen Kredite in Höhe von 74.139.090 € – abzüglich der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (KIPG) in Höhe von 924.414 €, die gemäß § 11 Absatz 2 KIPG als genehmigt gelten und der Kreditaufnahmen im Rahmen des Gesetzes zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an hessischen Schulen (HDigSchulG) in Höhe von 2.000.000 €, die gemäß § 2 Absatz 3 HDigSchulG als genehmigt gelten – in Höhe von

71.214.676 €

(i. W.: „einundsiebzig Millionen zweihundertvierzehntausendsechshundertsechundsiebzig Euro“),

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO;

3. den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

7.000.000 €

(i. W.: „sieben Millionen Euro“),

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 102 Absatz 4 HGO;

4. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

20.000.000 €

(i. W.: „zwanzig Millionen Euro“),

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO;

Darmstadt, den 15. April 2021

(Siegel)

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Lindscheid

Regierungspräsidentin

Auslegung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 26. April bis 04. Mai 2021 im Landratsamt in Hofheim, Am Kreishaus 1 - 5, Zimmer 3.003 öffentlich aus.

Zudem kann der Haushaltsplan auf der Website des Main-Taunus-Kreises eingesehen werden (www.mtk.org).

Hofheim, den 23.04.2021

Main-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss

Gez.

Michael Cyriax
Landrat